

BGer 5A_155/2022 vom 3. März 2022

Bundesgericht, 2022-03-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_155_2022

FR: TF 5A_155/2022 du 3 mars 2022

IT: TF 5A_155/2022 del 3 marzo 2022

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG ist zur Beschwerde in Zivilsachen nur berechtigt, wer ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides hat. Es ist erforderlich, dass das aktuelle und praktische Interesse an der Gutheissung der Beschwerde auch im Zeitpunkt des bundesgerichtlichen Urteils noch vorhanden ist (BGE 143 III 578 E. 3.2.2.2).

E. 2

Es ist nicht zu sehen, inwiefern der Beschwerdeführer durch den angefochtenen Beschluss beschwert sein könnte. Mit diesem wurde auf das kantonale Anschlussrechtsmittel des Beschwerdegegners nicht eingetreten, unter Auferlegung der Verfahrenskosten an den Beschwerdegegner. Der Beschwerdeführer ist dadurch in keiner Weise belastet und ein schutzwürdiges Anfechtungsinteresse ist nicht erkennbar.

E. 3

Ohnehin mangelt es der Beschwerde auch an einem Rechtsbegehren (Art. 42 Abs. 1 BGG) und an einer sachgerichteten Begründung (Art. 42 Abs. 2 BGG). Sie besteht aus Statements, auch strafrechtlicher Natur, die in keinem ersichtlichen Zusammenhang mit dem angefochtenen Beschluss stehen, sowie aus Gesetzesziten, insbesondere von Bestimmungen des (von der Schweiz in einer Volksabstimmung abgelehnten und nie ratifizierten) EWR-Abkommens und des Vertrages über die Arbeitsweise der EU (AEUV), ferner von Bestimmungen des SchKG, der ZPO und der BV, die allesamt keinen erkennbaren Zusammenhang mit dem angefochtenen Entscheid aufweisen.

E. 4

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten.

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.